

STANDSCHÜTZEN OBERWINTERTHUR



S T A T U T E N

Standsschützen Oberwinterthur

STATUTEN (vom 20.2.1998)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Der Schützenverein "Standsschützen Oberwinterthur", gegründet im Jahre 1932 mit Sitz in Winterthur, ist 1932 aus der Fusion des Schützenvereins Oberwinterthur (gegr. 1866) und der Schützengesellschaft Oberwinterthur (gegr. 1902) hervorgegangen. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband, dem Kantonalschützenverband und dem schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehrenmitgliedern und Gönnern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 9 Gönner sind nicht stimmberechtigt.

III. Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| a) die ordentliche Vereinsversammlung | b) die Frühjahrsversammlung |
| c) die Herbstversammlung | d) der Vorstand |
| e) die Rechnungsrevisoren | |
- Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell
 - Wahl von Stimmenzählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Informationen über Veranstaltung von Schiessanlässen
 - Finanzierung von Schiessanlässen
 - Informationen zum Jahresprogramm
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung und Ergänzungen der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein. Nicht traktandierte Anträge können zurückgestellt oder abgewiesen werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Präsident und der Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand inkl. Präsident besteht aus mindestens 6 und höchstens 13 Mitgliedern.
Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 13 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt (3 x 2 Jahre).

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Chef-Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Materialverwalter sowie weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes wird gleichzeitig zum Vize-Präsidenten bestimmt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Art. 15 Die Aufgabenzuteilung durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsident oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung, die per 31. Dezember schliesst, ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die zugewiesene Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Verfassung des Schiessberichtes und für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Chef-Schützenmeister ist verantwortlich für die Schiessübungen und interne Schiessanlässe. Er sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Materialverwalter besorgt den Verkauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 18 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie haben das Recht während dem Jahr stichprobenweise Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

V. Finanzielles

- Art. 19 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 20 Der ordentliche Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Eine Revision oder Aenderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 22 Das Vereinsjahr dauert von ordentlicher Vereinsversammlung bis ordentlicher Vereinsversammlung.
- Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr gegeben sind oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Über das Restvermögen entscheidet die Schlussversammlung.
- Art. 24 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Winterthur und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 16.5.69 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

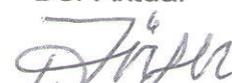
Winterthur, 20. Februar 1998

Standeschützen Oberwinterthur

Der Präsident


Peter Huber

Der Aktuar


Peter Jörger

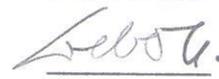
Diesen Statuten wird die Genehmigung erteilt:

Ort: Rutschwil Datum: 6.3.1998

Bezirksschützenverband Winterthur

Der Präsident

Der Aktuar



Ort: Zürich Datum: 17.4.1998

Militärdirektion des Kantons Zürich

MILITÄRDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH
Kontroll- und Schiesswesen



Fritz Zollinger